

21. JUN 1958

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| | | |
|----------------|--|--------|
| 1958 | Berlin, den 10. Juli 1958 | Nr. 49 |
| Tag | Inhalt | Seite |
| 30.5.58 | Preisverordnung Nr. 1053. — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst — | 553 |
| 16.6.58 | Preisverordnung Nr. 1054. — Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — | 553 |
| 16.6.58 | Preisverordnung Nr. 1055. — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — | 562 |
| 6.6.58 | Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz | 564 |
| 18. 6.58 | Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Abrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter und Industriewaren durch den Einzelhandel und die Großverbraucher | 564 |
| Berichtigungen | | 564 |

Preisverordnung Nr. 1053.

— Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst —

Vom 30. Mai 1958

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 725 vom 11. April 1957 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 253) und die Preisverordnung Nr. 726 vom 11. April 1957 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. I S. 262) werden aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Handel und Versorgung wird beauftragt, die Erzeugerpreise und die Einzelhandelsverkaufspreise für Gemüse und Obst durch Preisordnungen festzulegen. Die Preisordnungen sind im Einvernehmen mit dem

- Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
- Minister der Finanzen,
- Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

zu erlassen, soweit deren Zuständigkeit berührt ist.

§ 3

(1) Der Minister für Handel und Versorgung wird ermächtigt, die Festlegung der Erzeugerpreise und der Einzelhandelsverkaufspreise für Gemüse und Obst den Räten der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, zu übertragen. Diese Übertragung ist nur bei solchen Warenarten zulässig, die überwiegend für die Versorgung der Bevölkerung des eigenen Bezirkes bestimmt sind.

(2) Die Festlegung dieser Preise erfolgt im Einvernehmen mit den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft*

Berlin, den 30. Mai 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung
Grotewohl Wach

Preisverordnung Nr. 1054.

— Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst —

Vom 16. Juni 1958

In Durchführung des § 2 der Preisverordnung Nr. 1053 vom 30. Mai 1958 — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 553) wird im Einvernehmen mit

- dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission*
- dem Minister der Finanzen,
- dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

folgendes angeordnet:

§ 1

Für Gemüse und Obst, das auf Grund der geltenden Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse abgeliefert